

Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 09.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Entschädigung

Die ehrenamtlich tätigen Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für andere in Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehende Tätigkeiten folgende Entschädigungen:

1. Aufwandsentschädigung,
2. Sitzungsgeld,
3. Verdienstausfall sowie
4. Fahrt- und Reisekosten.

II. Regelung für Stadtratsmitglieder

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich 116,- EUR.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende erhält zusätzlich einen Betrag von monatlich 160,- EUR.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich einen Betrag von monatlich 80,- EUR.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
- (5)
1. Für Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt.
Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,- EUR.
 2. Die Fraktionen müssen über eine Geschäftsordnung verfügen, die im Ratsbüro zu hinterlegen ist.
 3. Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu führen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Die Fraktionen führen ein eigenes Konto.
 4. Die Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel erfolgt jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu sind diesem die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zu übergeben. Der Prüfbericht wird dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Den Fraktionen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
 5. Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wie folgt eingesetzt werden:
 - Fraktionsgeschäftsführung (Verwaltungs- und Investitionskosten),
 - Kosten für die Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bei Fraktionssitzungen,
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Wahlwerbung.
 6. Unzulässig ist die Verwendung insbesondere für:
 - Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht,
 - Wahlwerbung,
 - Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
 - Teilnahme an Parteiveranstaltungen (außer aufgabenorientierte Fortbildung),
 - allgemeine Bildungsreisen,
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktionen und
 - Spenden.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates je 13,- EUR.
- (2) Für ihre Teilnahme an einer Ausschusssitzung erhalten die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses (Stadträte) und die zu beratenden Mitgliedern bestellten sachkundigen Einwohner ein Sitzungsgeld von je 13,- EUR.
- (3) Verlässt ein Stadtrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (4) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- EUR gewährt.

**III.
Regelung für die Ortschaft Winnigen**

**§ 4
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich je 11,- EUR.
- (2) Der Ortsbürgermeister erhält einen Betrag von monatlich 180,- EUR.

**§ 5
Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, einschließlich des Ortsbürgermeisters, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates je 13,- EUR.
- (2) Verlässt ein Ortschaftsrat vorzeitig die Sitzung, so bleibt sein Entschädigungsanspruch erhalten.
- (3) Bei mehreren, nicht zeitgleichen Sitzungen pro Tag, wird nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- EUR gewährt.

**IV.
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 6
Verdienstaussfall**

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der Verdienstaussfall, der durch die Wahrnehmung des Mandates entstanden ist, erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u. s. w. wird eine Verdienstaussfallpauschale von 13,- Euro je Stunde gewährt.

- (3) Verdienstaussfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 20.00 Uhr.

Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.

- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird auf Antrag erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

**§ 7
Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 8
Fälligkeit**

Die Entschädigungen werden jeweils am 15. eines jeden Monats ausgezahlt. Der Verdienstaussfall wird nachträglich vierteljährlich gezahlt.

§ 9

Fortfall der Entschädigung

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 07.09.1994 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 23. 04. 1997 außer Kraft.

Aschersleben, den 09.06.2004

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09. 06. 2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt III enthält folgende Überschrift:

„III. Regelung für die Ortschaften“.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Mitglieder des Ortschaftsrates mit Ausnahme des Ortsbürgermeisters erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen einen Betrag von monatlich

- | | |
|----------------------|------------|
| a) Winningen | 11,- Euro, |
| b) Klein Schierstedt | 6,- Euro.“ |

3. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ortsbürgermeister erhält monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

- | | |
|----------------------|--------------|
| a) Winningen | 180,- Euro, |
| b) Klein Schierstedt | 120,- Euro.“ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04. 03. 2005 in Kraft.

Aschersleben, den 15.06.2005

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14.06.2006 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09.06.2004, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung vom 15.06.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, eines Ausschussvorsitzenden oder eines Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.“

2. § 4 Abs. 1 wird um Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„c) Wilsleben 11,00 Euro“.

3. § 4 Abs. 2 wird um Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„c) Wilsleben 140,00 Euro“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.02.2006 in Kraft.

Aschersleben, den 14.06.2006

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09.06.2004, in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung vom 14.06.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um die Buchstaben d), e) und f) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„d) Mehringen	16,00 Euro,
e) Drohndorf	11,00 Euro
f) Freckleben	11,00 Euro“.

3. § 4 Abs. 2 wird um die Buchstaben d), e) und f) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„ d) Mehringen	260,00 Euro
e) Drohndorf	170,00 Euro
f) Freckleben	180,00 Euro“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Aschersleben, den 26.03.2008

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 06.05.2009 folgende Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09.06.2004, in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung vom 26.03.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird um die Buchstaben g), h), i) und j) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„g) Groß Schierstedt	13,00 Euro,
h) Neu Königsau	7,00 Euro
i) Schackenthal	7,00 Euro
j) Westdorf	13,00 Euro“.

3. § 4 Abs. 2 wird um die Buchstaben g), h), i) und j) mit folgendem Wortlaut erweitert:

„g) Groß Schierstedt	150,00 Euro
h) Neu Königsau	120,00 Euro
i) Schackenthal	120,00 Euro
j) Westdorf	190,00 Euro“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Aschersleben, den 06.05.2009

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12. Sept. 2012 folgende Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 09.06.2004, in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung vom 25.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Den vom Volk gewählten Bürgermeistern und jetzigen Ortsbürgermeistern von Drohndorf, Mehringen, Neu Königsau und Schackstedt werden gemäß der Rundverfügungen 33/07 und 02/10 des Landesverwaltungsamtes bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- Drohndorf: 460,16 Euro
- Mehringen: 747,00 Euro
- Neu Königsau: 500,00 Euro und
- Schackstedt: 562,00 Euro.

Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode gelten die unter § 4 Abs. 2 genannten Beträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Aschersleben, den 13. Sept. 2012

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Satzung zur 7. Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In **§ 1 der Entschädigungssatzung** werden die bisherigen Ziffern 1. bis 4. durch nachfolgende neue Ziffern 1. bis 6. ersetzt:

- „ 1. *Aufwandsentschädigung,*
- 2. *Fraktionsgeld,*
- 3. *Sitzungsgeld,*
- 4. *Verdienstausschlag,*
- 5. *Reisekostenvergütung und*
- 6. *Betreuungsgeld.*“

2. **§ 2 Abs. 5 der Entschädigungssatzung** erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „1. *Für die Fraktionen des Stadtrates werden allgemeine Haushaltsmittel als Zuschuss für die sachgerechte Fraktionsausübung zur Verfügung gestellt. Sie erhalten für ihren Aufwand für jedes Fraktionsmitglied eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.*
- 2. *Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Fraktionen über eine Geschäftsordnung, die im Stadtratsbüro hinterlegt ist und über eine eigene Bankverbindung verfügen.*
- 3. *Über die Verwendung der Fraktionsgelder ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der die wesentlichen Ausgabearten und die darauf entfallenden Beträge einschließlich der dazugehörigen Belege enthält. Hierzu wird den Fraktionen ein Formular zur Verfügung gestellt.*
- 4. *Die Abrechnung der Fraktionsgelder mit allen hierzu erforderlichen Unterlagen erfolgt durch die Fraktionen gegenüber dem Stadtratsbüro bis zum 31. Mai des auf die Abrechnung folgenden Jahres. Soweit keine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt, wird eine Nachfrist bis zum darauf folgenden 31. Juli gesetzt. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird entsprechend informiert. Eine Weiterführung der*

Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung der bis dahin ausbezahlten Gelder. Die Auszahlung des Fraktionsgeldes für die Vergangenheit ist nicht möglich. Soweit festgestellt wird, dass eine Überzahlung der Fraktionsgelder vorliegt, wird der überzahlte Betrag vom Stadtratsbüro schriftlich geltend gemacht. Die festgestellte Überzahlung ist binnen Monatsfrist an die Stadt Aschersleben zurück zu bezahlen. Soweit keine Rückzahlung erfolgt, wird eine Nachfrist von einem Monat gesetzt. Soweit auch diese fruchtlos verstreicht, wird die weitere Zahlung des Fraktionsgeldes ebenfalls eingestellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird wiederum entsprechend informiert. Eine Weiterführung der Auszahlung des Fraktionsgeldes erfolgt erst nach Rückzahlung des überzahlten Geldbetrages.

5. *Über die Abrechnung in Ziffer 4. hinausgehend, erfolgt eine regelmäßige Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben. Dazu werden diesem die erforderlichen Unterlagen vom Stadtratsbüro übergeben.*
 6. *Als sachgerecht verwendet gelten die Mittel insbesondere dann, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden. Von einer sachgerechten Verwendung der Mittel ist dann auszugehen, wenn diese unter Beachtung der Regelungen in den Runderlassen des Ministerium des Innern zur „Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ in den jeweils geltenden Fassungen, erfolgt. Diese Erlasse werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt.“*
3. Die Regelung in **§ 7 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) *Den nach dieser Satzung ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.*
- (2) *Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.*
- (3) *Abs. 2 gilt nicht*
 1. *für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück und*
 2. *für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie*
 3. *für Kosten von Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung erfolgen.*

(4) *Die vorherige schriftliche Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aschersleben, erteilen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Vorsitzende des Stadtrates, für den Vorsitzenden des Stadtrates dessen Stellvertreter sowie für die weiteren ehrenamtlich Tätigen der Oberbürgermeister. Die Zustimmung ist für den Einzelfall zu erteilen.“*

4. Nach § 7 der Entschädigungssatzung wird folgender neuer **§ 7 a Entschädigungssatzung** eingefügt:

**„§ 7 a
Betreuungskosten**

Die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und pflegebedürftigen Angehörigen ab dem Pflegegrad 2 (§§ 14 f. SGB XI) durch eine Betreuungsperson, werden bis zu einer Höhe von 13,- Euro je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Erstattung wird auf monatlich 10 Stunden beschränkt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.“

5. Der Wortlaut in **§ 8 der Entschädigungssatzung** wird wie folgt geändert:

**„§ 8
Fälligkeit**

- (1) *Die pauschalisierten Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden monatlich jeweils am 15. des Folgemonats ausgezahlt.*
- (2) *Die weiteren Entschädigungen nach dieser Satzung werden auf Antrag im auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monat erstattet. Den Anträgen sind entsprechende Belege beizufügen.“*

6. Nach § 9 der Entschädigungssatzung wird **§ 9 a** in die **Entschädigungssatzung** eingefügt:

**„§ 9 a
Steuerliche Behandlung**

Das Stadtratsbüro erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Entschädigungen. Die Empfänger der Entschädigungen sind für die erforderliche Erklärung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt selbst verantwortlich. Die entsprechenden Runderlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.“

§ 2
Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Aschersleben tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2017

.....
Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel